

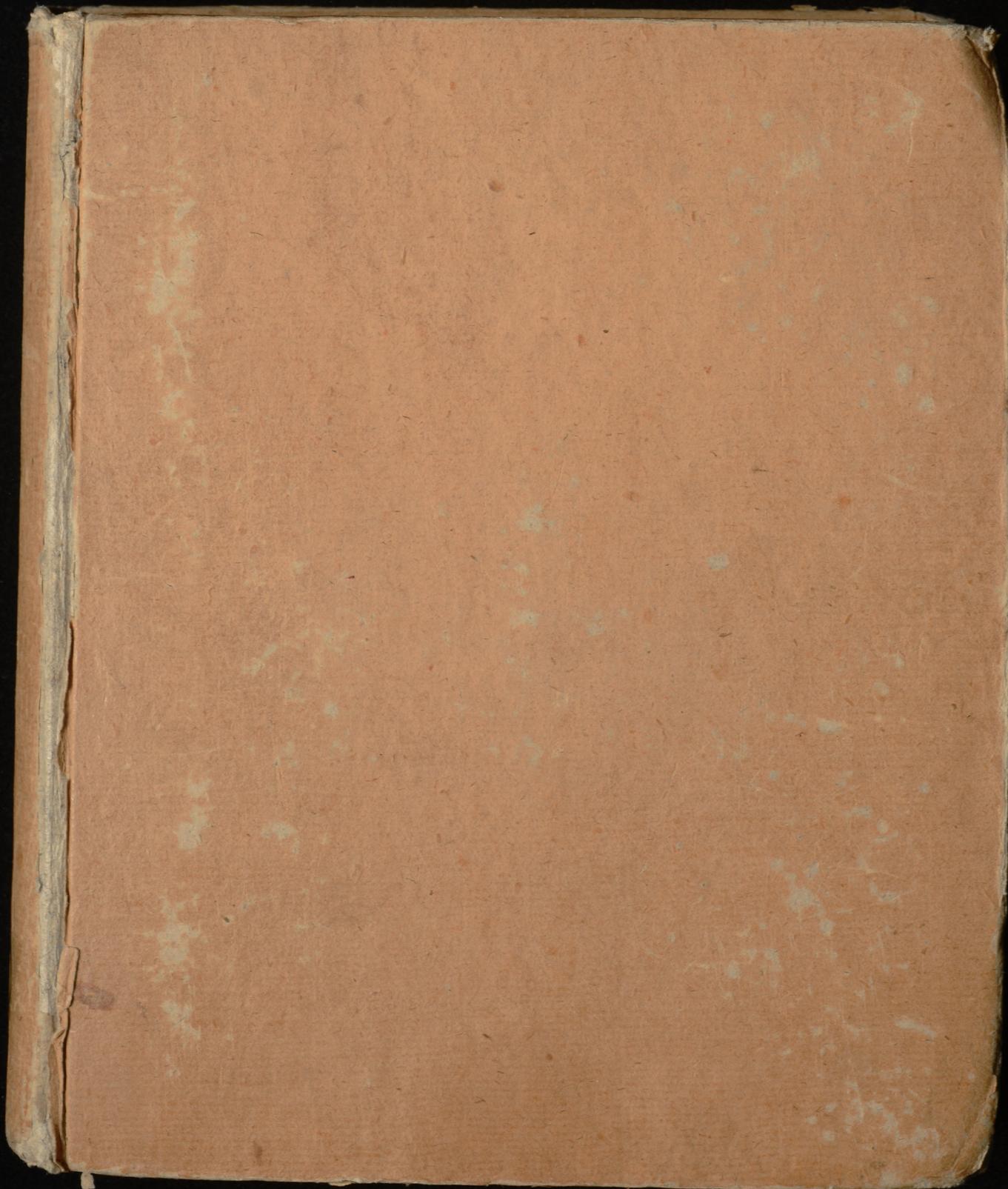
Instruction für den Wachtmeister und Vice-Wachtmeister der Stadt-Wache in Rostock : [Rostock, den 13ten Jan. 1768.]

Rostock: Müller, [1768]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828590982>

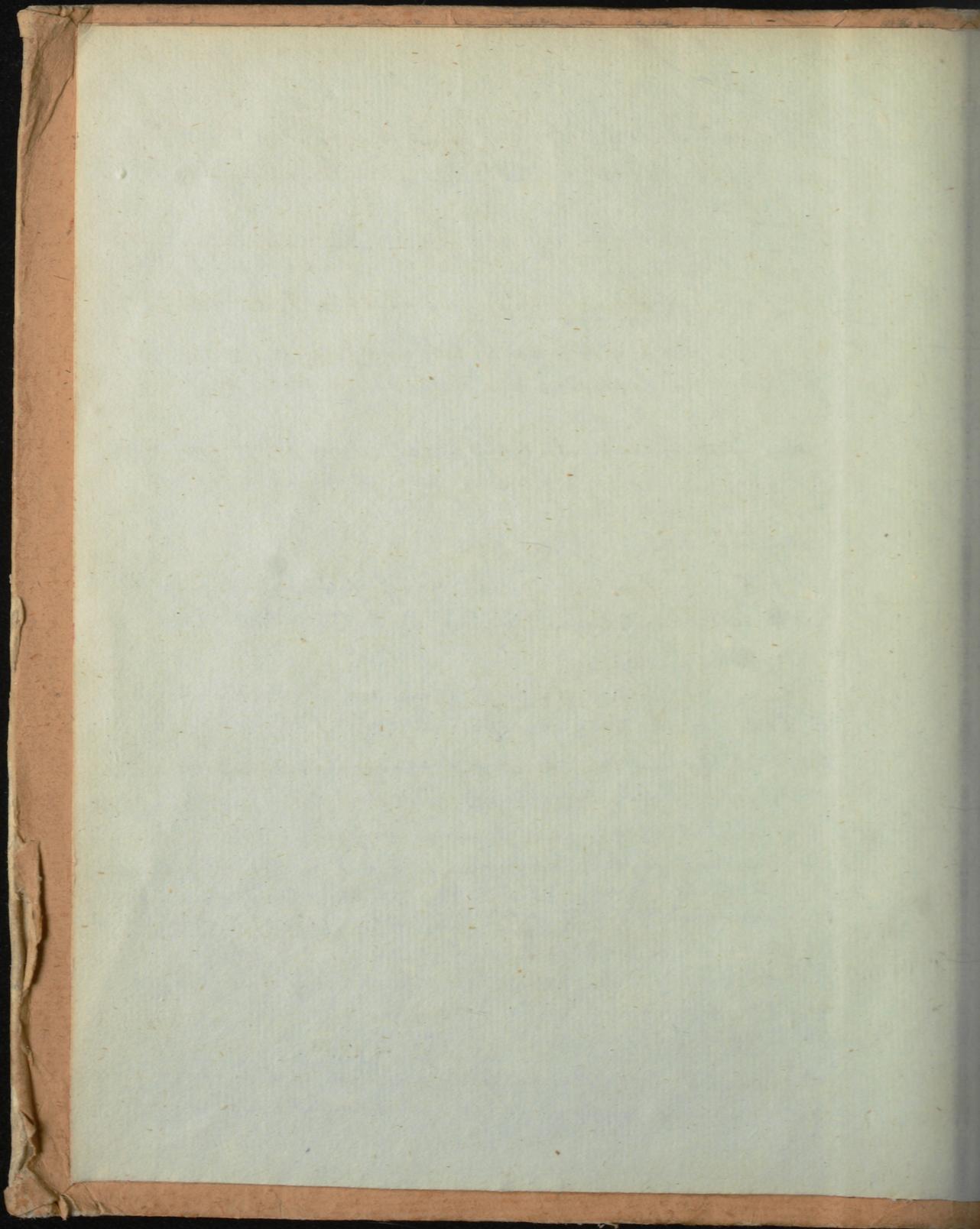
Druck Freier  Zugang



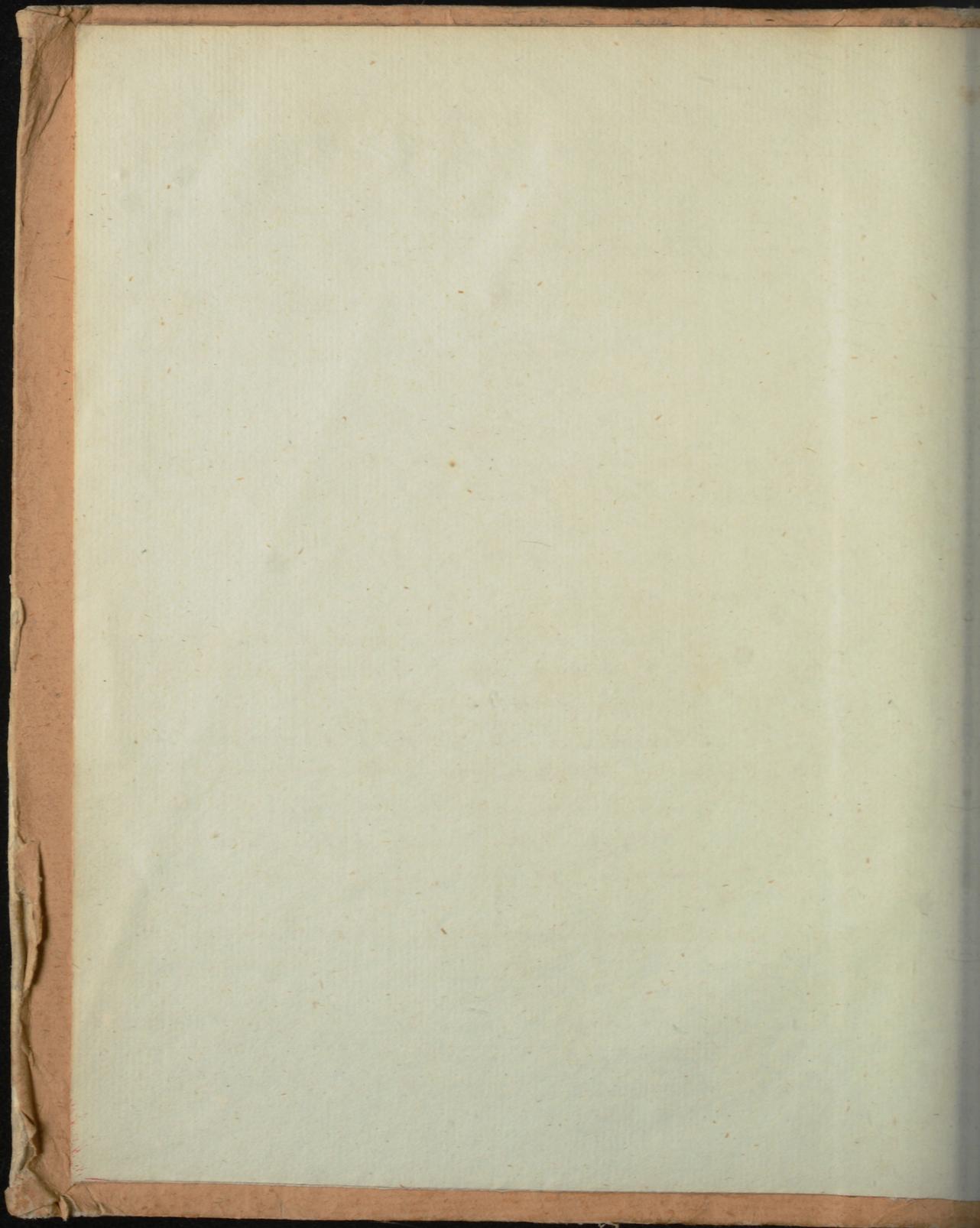


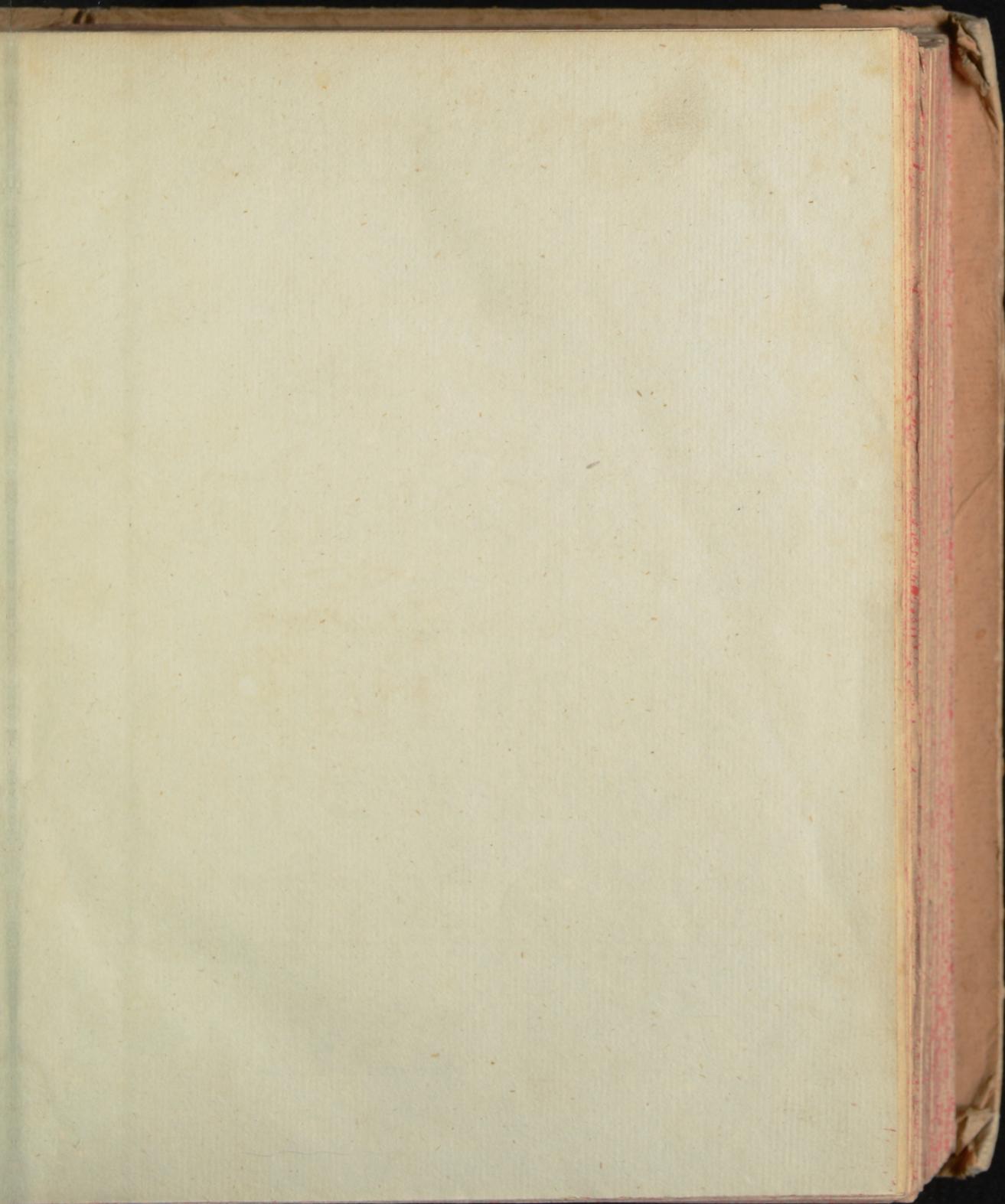
V. l. - 157 (3.)
N. - 157 (3.)

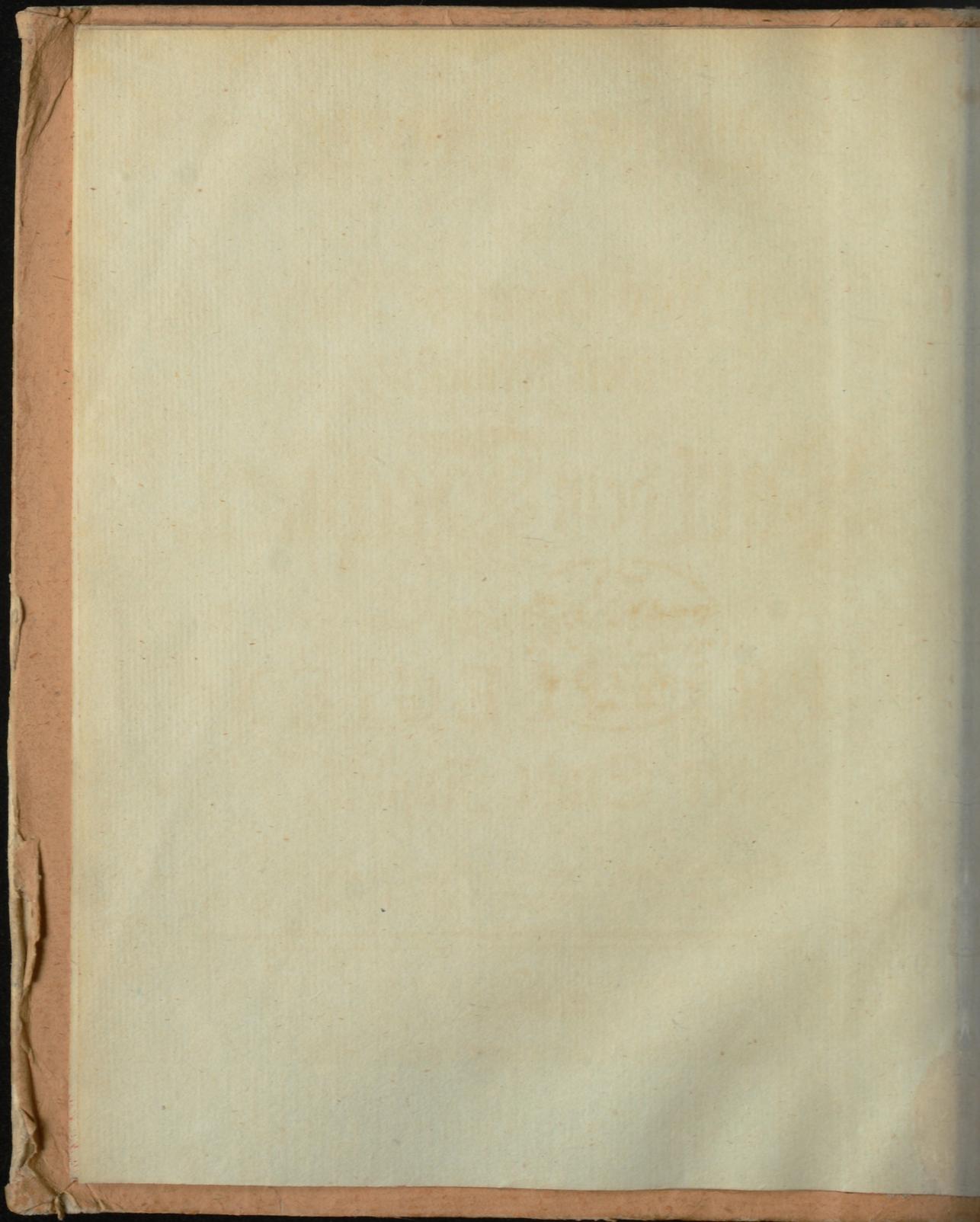
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmiertes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articals-Brief, demnach dero fürnchliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofellen haben.
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Ruffen fürnch. Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
demnach pf. auf alle Ruffen zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Versam-
lung von Gewerl. Patronorum .. von d. Gottel-Fürst .. nicht
anzulassende Capitalien. II. Von von dem Appellanten u. Person
absperrenden Appell. - Geht. III. Von .. unzulässige Forderungen d.
Sparsamen b. d. Rath. - Nieder-gewerlten .. (R.) 1739.
10. [Verbot wasent der Schlage die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Wiederholung des Verbot. . . 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewerl. Meider. dem auf Meider - d. Fürst
Ruffen Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen
Wäner- u. Kaffee-Zimmer-Läden ... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig, ... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung . Kop. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Ellen,
Yards ... wieder eingemessen u. gebräunt worden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. l. b. R. Kop. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. Jur. Communitaten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie jur. instr. die unthätigen
Fallitmaffen u. Bankrotirer... sollen bestraft w. Kop. 1750.
23. f. b. R... verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verordnung u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem
1758ten Jahre der... Landrohrs Herrens ... erlagert werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver. Stadt Rostock Tax-Ordnung . (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Handmaffen u. Vice-Handmaffen der
Stadt-Rath. Kop. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, jur. instr. z. Machl. Landesprov. Regulation
der Collegii von Landesherrn Bürgern .. 1770. (Kop. s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







26
INSTRUCTION

für den

Wachtmeister

und

VICE-Wachtmeister

der

Stadt - Wache

in Rostock.

Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, C. E. Rath's Buchdrucker.

INSTRUCTION

für den

Vorleser

und

VICE-VORLESER

der

Physik

in Rostock

Verlag von G. H. Schlegel, Rostock

1.

Der Wacht- und Vice-Wachtmeister werden auf die von E. E. Rathy erhaltene Bestallung verwiesen, und deren genaue Befolgung anbefohlen.

2.

Behält der Wachtmeister die Aufsicht über die Wache, und hat der Vice-Wachtmeister die Ordre von dem Wachtmeister zu erwarten, und ist selbige zu befolgen schuldig.

3.

Der Wacht- und Vice-Wachtmeister sollen eine Woche um die andere auf die Wache ziehen, und hat die Wache dem Vice-Wachtmeister, eben so gut, wie dem Wachtmeister, den schuldigen Respect zu leisten.

4.

Der Wacht- und Vice-Wachtmeister müssen genau darauf sehen, daß die Wache sich dem ertheilten Reglement E. E. Rathys d. d. 13^{ten} Jan. a. c. gemäß bezeige; und soll die geringste Nachlässigkeit nicht allein an den Wachhabenden, sondern auch an dem Wacht- und Vice-Wachtmeister nach dem ergangenen Reglement bestrafet werden.

5. Die

5.

Die Ordres der Amts-Herren sind Wacht- und Vice-Wachtmeister, ohne den geringsten Aufenthalt oder Widerrede, auf das schleunigste auszuüben schuldig.

6.

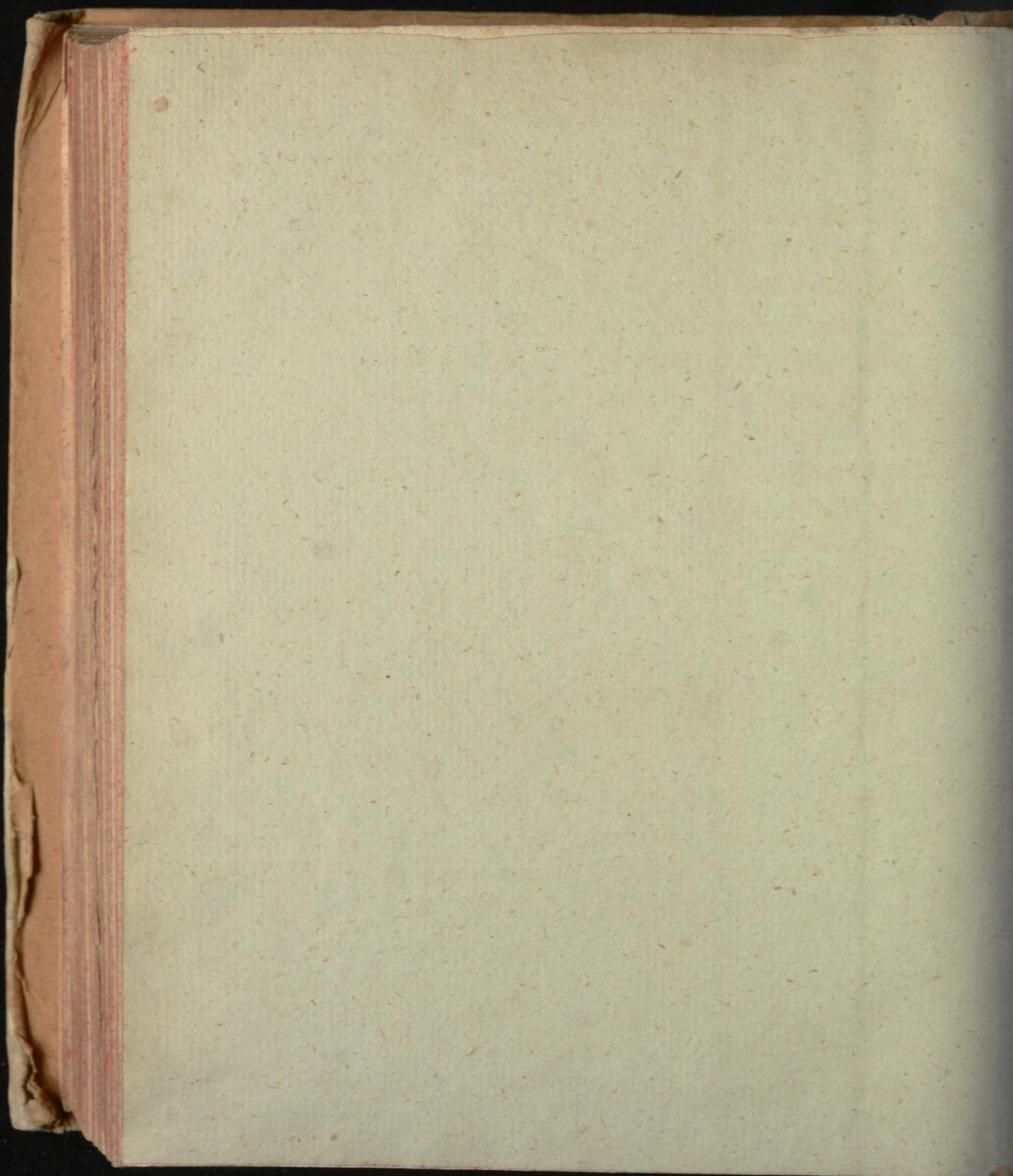
Executionen und Verwarnungen bey dem Ober-Gericht hat der Wachtmeister zu besorgen, und behält er die dafür erhaltene Gebühren für sich allein.

7.

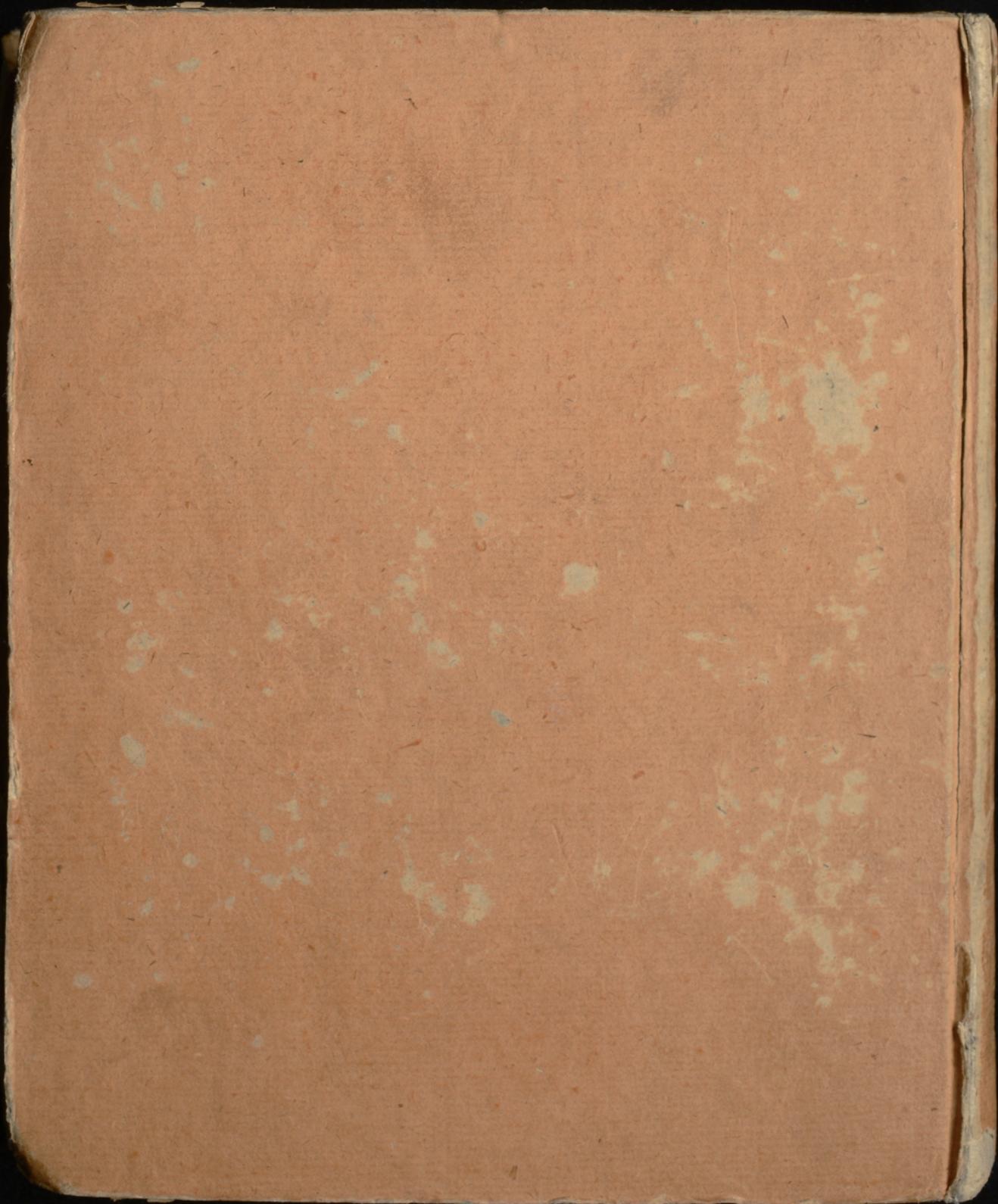
Beiden übrigen Gerichten, werden die vorfallenden Executions-Gebühren, dem Wachtmeister, oder Vice-Wachtmeister, dessen Woche es ist, alleine gelassen. Die Arretirungs- und Aufwartungs-Gelder der Arrestanten aber, unter beyden, ohne Unterschied, zu gleichen Theilen getheilet.

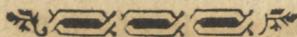
8.

Solten aber die Arrestanten die Bezahlung nicht praestiren können: so sind der Wacht- und Vice-Wachtmeister solches ex officio zu thun schuldig, ohne die Stadt mit solchen Bezahlungen zu belästigen. Jus su Gewett. et Judic. Rostock, den 13^{ten} Jan. 1768.



2307.





, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden. Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mitzuziehen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen sollte, in Streit gerieth, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten abgenommen, den zu derselben künftigen Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer Entscheidung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter dem Vorwand ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben genommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen unrichtliche Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Abklärung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So wird die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung in dem Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, entschieden werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Urtheilung zu entscheiden. Damit diese Erstattung in Ansehung der mitzuziehenden Rathsglieder keinen Schwierigkeiten unterworfen werden, sollen die Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget, und nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath die Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des Urtheils fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für die Bürgerchaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So sollen alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

